

SATZUNG

LEBEN MIT KREBS e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen – **LEBEN MIT KREBS e. V.** und hat seinen Sitz in Bremerhaven.

§ 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 53 AO.
- (2) Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele, seine Aufgaben sind überkonfessionell.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke und der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a) Vermittlung und Informationen über Möglichkeiten und Einrichtungen der ambulanten und stationären Krebstherapie.
 - b) Zusammenstellung von Betreuungsprogrammen für Krebskranke und Angehörige auf Laienbasis am Heimatort und Unterstützung von Initiativen zu ihrer Durchführung.
 - c) Unterstützung von im § 53 der AO genannten Personen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Die Unterstützung besteht z.B. in der Übernahme von gesetzlich vorgeschriebenen Zuzahlungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch Mitglieder können in nachgewiesenen besonderen Notlagen Zuwendungen aus Finanzmitteln des Vereins, im Rahmen der für diesen Zweck jährlich bereitgestellten Geldern erhalten. Übersteigen diese Zuwendungen im Einzelfall den Betrag von 500,00 € jährlich für eine Person, darf die Zuwendung nur erfolgen, wenn der Vorstand nach Prüfung der Zuwendung zustimmt.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, die Ziele des Vereins bejaht und gewillt ist, zu ihrer Verwirklichung beizutragen (Einzelmitgliedschaft, Ehe- oder eheähnliche Mitgliedschaften).

- (2) Juristische Personen können in derselben Weise die Mitgliedschaft erwerben (kooperative Mitgliedschaft).
- (3) Die Mitgliedschaft erwerben kann jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Antrag zum Erwerb der Mitgliedschaft in den Verein kann durch Aufnahmeformular oder in freier schriftlicher Willenserklärung geschehen.
- (4) Der Verein kann Personen, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (5) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Ihre Ernennung erfolgt - nach Wahl durch eine Mitgliederversammlung - durch den Vorstand.
- (6) Durch die Mitgliedschaft erwächst kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (7) Jedes Mitglied erkennt die Satzung des Vereins als rechtsverbindlich an. Es wird von ihm erwartet, dass es das Ziel und die Aufgaben des Vereins aktiv durch Mitarbeit und/oder fördernd durch finanzielle Beiträge unterstützt.
- (8) Die Mitgliedschaft zum Verein endet durch Tod, Austritt des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.

§ 4

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichteinhaltung der Beitragszahlung oder Nichteinhaltung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
 - b) wegen möglichen Verstoßes gegen die Ziele und den Zweck des Vereins, infolge unehrenhaften Betragens oder Handlungen, die das Ansehen des Vereins, seines Vorstandes oder seiner weiteren Einrichtungen - insbesondere in der Öffentlichkeit - schädigen.
 - c) infolge Nichteinhaltung der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen oder satzungsmäßigen Anordnungen des Vorstandes.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er darf jedoch erst erfolgen, nachdem dem Mitglied ausreichend Gelegenheit gegeben worden ist, sich schriftlich oder mündlich in einer Vorstandssitzung zu erklären.
- (3) Der Beschluss des Vorstandes muss mehrheitlich gefasst werden.
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist binnen Monatsfrist dem Vorstand schriftlich per eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Zustellung des Beschlusses (Eingangsdatum).
- (5) Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Zwischen Einberufung und Tagung der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vorher bei dem/der 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Protokollanten/tin und dem/der Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- (5) In der Mitgliederversammlung eingehende Anträge können nur dann zur Abstimmung kommen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen bedürfen nur der einfachen Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind von den Anwesenden nur die Mitglieder. Falls besondere Mehrheiten erforderlich sind, wird es in dieser Satzung ausgesagt.
- (7) Eine Anwesenheitsliste ist bei jeder Versammlung zu erstellen; diese wird später dem Sitzungsprotokoll beigelegt.
- (8) Mitgliederversammlungen werden immer an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort abgehalten.
- (9) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich einmal, spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres, statt. Mit ihrer Einberufung ist ihre Tagesordnung bekannt zu geben.
- (10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können neben dem Vorstand auch auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder einberufen werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der dann eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen einzuberufen hat.

§ 6

- (1) Der Verein hat einen Vorstand, der aus mehreren Personen besteht:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) der/dem Kassenwart/in
 - d) der/dem Schriftführer/in.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit einem zweiten zu vertreten.
- (3) Vorstandsbeschlüsse müssen mehrheitlich gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
- (4) Über die Sitzung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Ordnungen zu dieser Satzung zu erlassen.

- (6) Der Vorstand übt seine Posten ehrenamtlich aus.
- (7) Auslagen, die sich durch einen erforderlichen Aufwand ergeben und den Zielen des Vereins dienen, werden ersetzt. Sie bedürfen jedoch der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- (8) Der/die 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er/sie beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in berufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand entscheiden, ob eine Ersatzwahl durch eine einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung vorgenommen werden soll oder das Amt des Ausscheidenden kommissarisch durch ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten satzungsmäßigen Wahl verwaltet wird. Eine Ersatzwahl gilt nur für die Zeit bis zur nächsten satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand kann Beisitzer berufen. Sie haben beratende Funktionen und lediglich das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen und Anträge einzubringen.

- (9) Für einzelne oder laufende Aufgaben des Vereins können Referenten bestellt werden, die berechtigt sind, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes werden aus den Reihen der Mitglieder auf zwei Jahre gewählt.

Der Wahlmodus wird wie folgt bestimmt:

In den geraden Jahren werden der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in gewählt;

in den ungeraden Jahren werden der/die 1. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in gewählt.

§ 7

Vermögensverwaltung und Rechnungsführung

- (1) Die Verwaltung des Vereins hat nach einem jährlich aufzustellenden Haushaltsplan zu erfolgen.
- (2) Zum An- und Verkauf, sowie Verpfändung von Grundstücken, zur Aufnahme von Hypotheken und Darlehn, Einstellung von Personen mit laufenden Bezügen und Verpachtungen von weitreichender Bedeutung bedarf es eines besonderen Vorstandsbeschlusses mit Stimmenmehrheit (siehe § 6 Abs. 3).
- (3) Die Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes, der Rechnungsführung und des Kassenwesens obliegt dem/der 1. Vorsitzenden oder auch dem/der Stellvertreter/in und dem/der Kassenwart/in.
- (4) Zur Prüfung des Rechnungs- und Kassenwesens wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen. Diese werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei der Wahlmodus derart ist, dass jährlich 1 Kassenprüfer/in neu gewählt wird.
- (5) Die Prüfung der Kasse ist jährlich vorzunehmen. Der Befund ist schriftlich niederzulegen und der Jahreshauptversammlung zur Entlastung sowie dem Vorstand vorzulegen.

§ 8

Beiträge

- (1) Beiträge sind jeweils im Voraus zu folgenden Terminen zu entrichten: bei jährlicher Zahlung zum 15.02., bei halbjährlicher Zahlung jeweils zum 15.02. und 15.08., bei vierteljährlicher Zahlung jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11..
- (2) Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand setzt jährlich den Mindestbeitrag für die Mitgliedschaft von Einzel- und kooperativen Mitgliedern fest und gibt dieses der Versammlung bekannt. Diese hat die Möglichkeit, gegen die Festsetzung mit 2/3 Stimmenmehrheit Widerspruch zu erheben und die eine andere Beitragshöhe zu beschließen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Der Vorstand entscheidet, ob in begründeten Ausnahmen eine Beitragsbefreiung erfolgen kann. Als begründeter Ausnahmetatbestand ist die wirtschaftliche und persönliche Hilfsbedürftigkeit im Sinne der Steuergesetze (Abgabenverordnung) anzusehen.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Zur Beschlussfassung zwecks Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Für die Schulden des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
- (4) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an: „Deutsche Krebsgesellschaft Landesverband Bremen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein wurde am 15. November 1989 in Bremerhaven gegründet. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15. November 1989 beschlossen.

Änderungen

Geändert § 9 Abs. 3 am 13.03.1991

Geändert § 1 (Name) 10.03.1993

Geändert § 6 Abs. 14 u. 15 am 24.04.1995

Geändert § 7 Abs. 4 u. 5 am 28.04.1997

Geändert § 8 Abs. 1 am 20.04.2005

Geändert § 1 Abs. 1, Abs. 2 u. 3 entfällt, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1b entfällt, § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1,2, Abs. 3,4 u. 5 entfällt, Abs. 6, Abs. 11 u 14 entfällt, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2, § 9 Titel am 19.04.2006

Geändert § 2 Abs. 1, 3c,5,6 am 07.03.2007 (Anmerkung da Absatz 6 gleicher Wortlaut wie vorher, gibt es nichts zu ändern!30.03.2010 c.s.)

Geändert § 2 Abs. 3 u. 5 am 29.04.2010

Geändert § 6 Abs. 8 u. § 8 Abs. 2 u. 3 am 29.04.2010

Geändert § 2 Abs. 3 u. 5 Ziel und Zweck des Vereins am 29.04.2014

Geändert § 8 Abs. 4 Beiträge am 29.04.2014

Geändert § 9 Abs. 3 und Abs. 4 Auflösung des Vereins am 29.04.2014